

Allgemeinverfügung

Zur Widmung des Kirchenplatzes in Grabow

Die Stadt Grabow hat die Fläche des Kirchenplatzes durch Vertrag vom Eigentümer mit dem Zweck der Widmung der Fläche für den öffentlichen Fußgängerverkehr übernommen. Zur Widmung der in der Anlage dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323,324) ergeht folgende Verfügung:

1. Der Kirchenplatz in Grabow, gelegen auf den Flurstück 174/2 der Flur 33 der Gemarkung Grabow, wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Als Bestandteile der öffentlichen Straße gehen in die Verfügung mit ein: Grünanlagen, Einfassungen, Gehwege, Stadtmobiliar, Gehölze. Die Lage des Platzes ist aus der anliegenden Karte ersichtlich.
2. Nutzerkreis
Die Fläche wird für Fußgänger dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Mit amtlicher Ausnahmegenehmigung, dürfen KFZ bis max. 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht für den Transport von behinderten Menschen die befestigte Fläche befahren.
3. Einstufung
Die Einstufung erfolgt als öffentlicher Gehweg sowie als öffentlicher Platz mit Grünanlagen.
4. Der personelle Benutzerkreis wird nicht eingeschränkt.
5. Nutzungseinschränkungen:
 - Veranstaltungen jeglicher Art bedürfen der Zustimmung der Stadt. Veranstaltungen mit politischem oder kirchenfeindlichem Inhalt sind grundsätzlich verboten. Veranstaltungen zu den Gottesdienstzeiten an Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich untersagt.
 - Das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern oder Plakaten ist nicht gestattet.
6. Straßenbaulastträger
Straßenbaulastträger ist die Stadt Grabow.
7. Der anliegende Plan wird Bestandteil der Verfügung.

Die Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Grabow „Grabower Amtsanzeiger“ bekannt gegeben.
Die Verfügung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Stadt Grabow übernimmt den Kirchenplatz durch Vereinbarung mit dem Eigentümer in ihre Straßenbaulastträgerschaft. Der Platz wird hiermit gewidmet und dem öffentlichen Verkehr gemäß den Maßgaben dieses Verwaltungsaktes zur Verfügung gestellt. Damit wird die Fläche rechtlich der gesamten Öffentlichkeit zugänglich gemacht und es gilt auf ihr

öffentliches Recht, wie Straßenverkehrsordnung, Straßen- und Wegegesetz MV u.a. Zur Sicherung der kirchlichen und friedhöflichen Ruhe und des Charakters des Platzes sind die Festlegungen der Verfügung, insbesondere die Nutzungseinschränkungen, erforderlich, angemessen und geeignet, diese Ruhe zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Grabow, Am Markt 1 in 19300 Grabow zu erheben.

Grabow, den 16.02.2015

gez. Sternberg
Bürgermeister

